



Anerkennung des "Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen" als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII öffentlich anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ hat mit Schreiben vom 13.06.2016 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung Baden-Württemberg (Jugendbildungsgesetz - JBG) ist gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist das Landesjugendamt zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit insbesondere im Landkreis Reutlingen aus. Hier hat er seinen Sitz. Da der Träger darüber hinaus im Landkreis Tübingen tätig ist, erfolgte eine Abstimmung bezüglich der Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren mit dem Landesjugendamt. Diese ergab, dass der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen zuständig ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach den §§ 4 und 17 JBG.

Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;
- im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;
- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Sitz und Tätigkeitsbereich

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Jugendbildungsgesetz verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf diesem Gebiet tätig ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Württemberg. Die Leistungen des „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ sind der Jugendbildung zuzuordnen. Der Verein ist somit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes tätig.

3.2 Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit.

3.3 Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.4 Inhalt, Umfang und Dauer der Bildungsarbeit

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ wurde im Jahr 2014 gegründet und es erfolgte die Errichtung der Satzung (Anlage 2) und die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen. Der Verein hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung 36 Mitglieder.

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ ist als sonstiger Träger in der Jugendbildungsarbeit tätig.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Er setzt sich dafür ein,

- dass alle Menschen - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status - ohne Diskriminierung leben können, seien es nun tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale,
- dass Menschen, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert, unabhängig und parteilich beraten werden,
- dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung sich gegenseitig stärken können und erfolgreiche Strategien gegen Diskriminierung entwickeln,
- dass Menschen, Gruppen, Vereine, Firmen, Organisationen, Medien und öffentliche Einrichtungen ein Netzwerk gegen Diskriminierung bilden und damit Prozesse der Sensibilisierung sowie gemeinsamer Wachsamkeit implementieren.

Der Zweck des Vereins soll unter anderem durch Angebote für Jugendliche, die deren besondere Lagen und Interessen sowie ihren Umgang mit Diskriminierung und/oder ihren spezifischen Diskriminierungserfahrungen berücksichtigen, erfüllt werden. Die Angebote sollen Jugendliche befähigen, sich gegen ihre Benachteiligungen zu wehren und sich selbst dagegen zu stärken. Jugendliche sollen dabei zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden und sich befähigen. Sie sollen insbesondere ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

Aus der Darstellung des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag in der Jugendbildung leistet (Anlage 1). Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.5 Zielsetzung und Satzung

Der Verein ist auf der Grundlage seiner Zielsetzung und Satzung offen für jedermann.

3.6 Fachlichkeit der Mitarbeiter

Im Vorstand des Vereins sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt zudem durch den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte für die Umsetzung seiner Bildungsangebote Fachlichkeit sicher.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

3.7 Fördermittel

Bei einer Förderung ist der Antragsteller bereit, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in die Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen sowie Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Mit der Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung geht keine unmittelbare Förderung des Landkreises einher.

Ziel des Antragstellers ist es jedoch, durch die Erlangung der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung Zugang zu Fördermitteln des Landes oder Bundes zu erhalten, diese wiederum würden der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

4. Zusammenfassung

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der außerschulischen Jugendbildung öffentlich anerkannt werden.

Das „Netzwerk Antidiskriminierung e. V. Region Reutlingen Tübingen“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung.